

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2016 einstimmig folgenden

## BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Julius Freund“ (4/2016) angeführten Blätter

- Carl Georg Anton Graeb,  
Im Neuen Museum in Berlin,  
Inv. Nr. 34811
- Carl Blechen  
Spätgotische Durchfahrtshalle mit Blick auf einen gotischen Schlosshof  
Inv. Nr. 34812
- Carl Blechen  
Verwitterte Baumstämme in einem Park  
Inv. Nr. 34813r
- Carl Blechen  
Baumstudie  
Inv. Nr. 34813v

aus der Albertina **nicht** an die Rechtsnachfolger\_innen von Todes wegen nach Gisela Freund zu übereignen.

## BEGRÜNDUNG

Der Berliner Kaufmann und Kunstsammler Julius Freund (1869-1941), seine Frau Clara Freund und deren Kinder Hans und Gisela Freund wurden von den Nationalsozialisten als Juden verfolgt. Julius und Clara Freund flüchteten im Februar 1939 nach England, wo bereits Sohn Hans Freund lebte. Seine Schwester Gisela Freund befand sich beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bereits in der Emigration in Frankreich.

Hans Freund beschrieb 1952 die Kunstsammlung seines Vaters und hielt fest, dass diese aus über 500 Ölgemälden zum Teil prominenter Maler wie Caspar David Friedrich oder Carl Blechen und zahlreichen Aquarellen und Zeichnungen bestanden hatte.

Nachdem Julius Freund infolge der Wirtschaftskrise und der Liquidierung seiner Firma in finanzielle Schwierigkeiten gekommen war, standen Teile seiner Sammlung zum Verkauf. So existiert ein Schreiben des Münchener Galeristen Fritz Nathan vom 1. September 1930, in dem dieser dem Schweizer Sammler Oskar Reinhart die Absicht Julius Freunds bekannt gibt, das Gemälde „Kreidefelsen auf Rügen“ von Caspar David Friedrich zu verkaufen. Bereits im Oktober 1930 trug sich Julius Freund mit dem Gedanken Teile seiner Sammlung dem Kunstmuseum Winterthur zu überlassen. Dieses zeigte jedoch an der von Julius Freund angestrebten möglichst vollständigen Übernahme der Sammlung vorerst kein Interesse, sondern akzeptierte im Oktober 1931 lediglich drei Gemälde und ein Aquarell von Carl Blechen als Leihgaben. Im September 1933 änderte sich diese Haltung des Museums und es übernahm auf Vermittlung von Fritz Nathan insgesamt 360 Werke aus der Sammlung – darunter auch die hier gegenständlichen Blätter – als Dauerleihgabe. Diese Dauerleihgabe dürfte in den folgenden Jahren nach und nach erweitert worden sein, worauf unter anderem Ausstellungen der Werke der Sammlung Freund hinweisen. Am 17. Dezember 1933 schenkte Julius Freund seine Sammlung im Einverständnis mit seiner Ehefrau Clara Freund, der im Jahr 1927 zumindest Teile der Sammlung übertragen worden waren, seiner in Paris lebenden Tochter Gisela Freund.

Julius Freund verstarb am 11. März 1941 in England an den Folgen eines Schlaganfalles. Nach dem Tod ihres Vaters ersuchte Gisela Freund Fritz Nathan sie bei der Verwertung ihrer Sammlung zu unterstützen – wobei auch Clara Freund als Bevollmächtigte ihrer inzwischen nach Buenos Aires geflohene Tochter auftrat. Als Partner Fritz Nathans fungierte der in Luzern ansässige Kunsthändler Theodor Fischer, der Gewinn der Auktion sollte auf ein Konto Gisela Freunds bei einer Bank in Buenos Aires überwiesen werden.

Von 14. bis 21. Februar 1942 wurden die Werke zunächst in Basel, ab 15. Februar dann in Luzern bei der Galerie Fischer ausgestellt. Am 21. März 1942 kamen sie, wie zuvor brieflich zwischen Nathan, Fischer und Clara Freund festgelegt, als *„Sammlung Julius Freund aus dem Besitz von Frau Dr. G. Freund, Buenos Aires“*, zur Auktion.

Die hier gegenständlichen Blätter waren als Lot-Nummern 47 („Schloßhof mit gotischem Gewölbe“, mit Abbildung), 59 („Waldlandschaft. Baum- und Pflanzenstudie“) und 109 („Treppenhaus des Neuen Museums in Berlin“) in die Auktion gekommen und wurden von Hans Posse, Sonderbeauftragter für das Linzer Museum, mit weiteren Gemälden und Zeichnungen für 61.987 Schweizer Franken ersteigert. Der Gesamterlös der Auktion von 198.860,50 Schweizer Franken wurde durch die Schweizer Kreditanstalt Luzern im April 1942 an das zuvor von Gisela Freund in Buenos Aires bestimmte Bankinstitut überwiesen. Im Mai 1942 bestätigte Gisela Freund den Erhalt des Betrages. Die Kunsthandlung Fischer

war hinsichtlich der Überweisung des Betrages in Vorlage getreten, weil die Einkäufe Posse aufgrund der schwierigen Devisenlage des Deutschen Reiches nicht sofort beglichen werden konnten.

Die für den Sonderauftrag Linz erworbenen Gemälde wurden ab 1944 im Salzbergwerk Altaussee geborgen. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges befassten sich die US-amerikanischen Behörden ebenso wie das Bundesdenkmalamt mit der Provenienz der Blätter, wobei der Ankauf durch Posse in der Schweiz bekannt gewesen sein dürfte. Zu einer Rückgabe an Deutschland, oder zu einem Restitutionsverfahren kam es nicht, die Blätter wurden vielmehr im Jahr 1955 in ein Depot des Bundesdenkmalamtes in die Löwelstraße überführt.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 29. Juni 1963 wurden die drei gegenständlichen Blätter gemeinsam mit rund 50 weiteren Positionen der Albertina zugeschlagen.

#### Der Beirat hat erwogen:

Die gegenständlichen Blätter wurden von dem im Jahr 1939 nach England geflüchteten Julius Freund in die Schweiz gebracht und anschließend seiner Tochter Gisela Freund geschenkt. Nach dem Tode ihres Vaters im Jahr 1941 entschloss sich Gisela Freund, die damals bereits nach Südamerika geflüchtet war, im Zusammenwirken mit ihrer nach England geflüchteten Mutter zu einer Auktion durch den Luzerner Kunsthändler Theodor Fischer. Im Jahr 1942 wurden die hier gegenständlichen Blätter durch Ernst Posse für das „Führermuseum Linz“ über den Kunsthändler Theodor Fischer in der Schweiz erworben. In der Folge wurden die Blätter in Altaussee geborgen und gelangten schließlich über eine Zuteilung im Jahr 1963 an die Albertina.

Es ist daher zu prüfen, ob dieser Erwerb einen Tatbestand nach § 1 Abs.1 Z 2 bzw. Z 2a Kunstrückgabegesetz erfüllt. Der Tatbestand nach Z 2 betrifft bewegliches Kulturgut im Eigentum des Bundes, dass Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 war, während der Tatbestand nach Z 2a Kulturgut im Eigentum des Bundes betrifft, das zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich Gegenstand eines § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 vergleichbaren Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung war.

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass Gisela Freund die gegenständlichen Werke ohne die verfolgungsbedingte Flucht ihrer Familie zu einem anderen Preis oder unter sonst anderen Umständen oder auch gar nicht veräußert hätte. Die Veräußerung der

gegenständlichen Werke erfolgte jedoch außerhalb des NS-Herrschaftsbereichs, nämlich in der Schweiz. Ein Rechtsgeschäft, welches eindeutig außerhalb des NS-Herrschaftsbereiches erfolgte, ist nicht als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten (vgl. hierzu die Empfehlungen des Beirates vom 21. November 2008 zu Hugo Simon und vom 8. März 2013 zu George Grosz/Alfred Flechtheim).

Der Beirat sieht daher den Tatbestand des § 1 Zif. 2 bzw. 2a Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt.

Wien, am 23. Juni 2016

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Ministerialrätin  
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER